

Aus dem Leben eines Staatsanwalts

Einblicke in das Tätigkeitsfeld und das Seelenleben eines Jugendstaatsanwalts

StA Norbert Winkler*

Man hat doch eine gewisse Erwartungshaltung, wenn man als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft mit einer Anklage, einem spärlichen Aktenauszug und einem Bundeszentralregisterblatt im Gepäck in eine Hauptverhandlung vor dem Jugendschöffengericht geht. So auch neulich bei – nennen wir ihn – Demir T., angeklagt wegen Raubes, begangen innerhalb laufender Vorbewährungszeit, keine 3 Monate nach der letzten Verurteilung – ebenfalls wegen eines Raubdelikts. Da war die Luft dünn, um nicht zu sagen raus. Außer einer unbedingten Jugendstrafe unter Einbeziehung der früheren Verurteilung kam hier eigentlich nichts mehr in Betracht. Und so kam es schließlich auch: Allerdings „nur“ 2 Jahre und garniert – und das fand ich jetzt richtig tricky – mit der offen ausgesprochenen Anregung des Gerichts an den Angeklagten, gegen das Urteil Berufung einzulegen.

Dazu muss man wissen, dass bei der Terminslage der Berufungskammern des Landgerichts bis zur erneuten Hauptverhandlung locker einige Monate verstreichen, in denen der Angeklagte zeigen kann, was für ein guter Junge er inzwischen geworden ist. Und dann gibt es eben doch noch einmal eine – allerallerletzte – Bewährung.

Klingt so, als wäre das fürchterlich frustrierend. Ist es manchmal auch. Schließlich hatte man ja im Vorfeld die ganze Ermittlungsarbeit an der Backe. Und unabhängig von den eigenen Erwartungen gibt es auch noch die Strafvorstellungen der Polizei, die man in ihren Ermittlungsanstrengungen nicht demotivieren möchte – und natürlich die berüchtigte Erwartungshaltung der Öffentlichkeit.

Glücklicherweise muss ich es nicht als meine vorrangige Aufgabe ansehen, die Öffentlichkeit in ihrer Erwartungshaltung zu bedienen.

Und so hält sich der Frust über vermeintliche Gnadenentscheidungen des Gerichts oft auch in Grenzen.

Jugendstrafrecht ist Erziehungsrecht. Um als Jugendstaatsanwalt mental über die Runden zu kommen, lohnt es, sich diesen Grundsatz von Zeit zu Zeit bewusst zu machen und dabei zu verknüpfen mit der Frage nach Alternativen.

Derzeit sieht es etwa so aus:

Unbeschadet regionaler und in der Persönlichkeit des Richters begründeter Unterschiede muss in der Tat bei jugendlichen Straftätern erst außerordentlich Schwerwiegendes oder/und Zahlreiches vorgefallen sein, bevor er (95%) oder sie (5%) „gesiebte Luft“ zu atmen bekommt. Unausgesprochen gilt das Progressionsprinzip. Los geht es mit Einstellungen, zunächst ohne (§ 45 Jugendgerichtsgesetz - JGG), später mit Gerichtseteiligung (§ 47 JGG). Es folgt der Katalog der Erziehungsmaßnahmen (§§ 9 ff. JGG) und Zuchtmittel (§§ 13 ff. JGG) bis hin zum Arrest (§ 16 JGG). Erst wenn der Jugendliche diese Maßnahmen und die damit verbundenen Ansprachen wiederholt hat über sich ergehen lassen, ohne dass dieses an seiner delinquenten Lebensführung etwas geändert hätte, werden ihm schädliche Neigungen (§ 17 JGG) zu attestieren sein und damit die Voraussetzung für die Verhängung einer Jugendstrafe geschaffen. Doch wie gesehen, kann der Weg in das Jugendgefängnis auch dann noch lang sein. Dieser führt – selten – über die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe bei Zweifeln an der Erheblichkeit der schädlichen Neigungen (§ 27 JGG), - regelmäßig – über die „reguläre“ Bewährungsaussetzung bei positiver Sozialprognose (§ 21 JGG) und – manchmal auch noch – über die Vorbewährung (§ 57 JGG). Bei der letzteren soll dem eigentlich nicht mehr bewährungsfähigen Jugendlichen eine letzte Chance gegeben werden, sich binnen relativ kurzer Frist eine erneute Bewährungsaussetzung durch Wohlverhalten und ggf. Auflagen zu verdienen. Letzter Anker kann dann die oben angesprochene Berufungsempfehlung sein.

Stammtischtauglich ist das alles nicht, und so ist es auch nicht weiter verwunderlich, dass die anteilnehmende Öffentlichkeit – so sie denn durch entsprechende Pressemitteilungen von macherlei unvertretbaren Mildtätigkeiten Kenntnis erlangt – zusammenzuckt und ein härteres und opferorientierteres Vorgehen gegen jugendliche Delinquenten einfordert.

Da wird dann zwar – zumal in Zeiten des Wahlkampfes – machmal deutlich über die Stränge geschlagen. Doch in der Tat gibt es auch aus staatsanwaltlicher Sicht durchaus legitime Anlässe, über den gesetzlichen Rahmen des JGG und über dessen tatsächliche Umsetzung in der Praxis zu diskutieren.

* Der Autor ist Jugendstaatsanwalt in Berlin.

Was den gesetzlichen Rahmen angeht, so erscheint es etwa bedenkenswert, die Möglichkeiten eines sogenannten „Warnschussarrestes“ zu schaffen. Dazu muss man wissen, dass im Falle einer ausgesetzten Jugendstrafe der Richter dem verurteilten Jugendlichen im Rahmen der Bewährung zwar Weisungen und Auflagen erteilen kann (§ 23 JGG), dass er aber einen Arrest als Bewährungsmaßnahme nicht verhängen darf. Es gibt jedoch durchaus nicht wenige Fälle, in denen es erzieherisch angebracht erschiene, den Jugendlichen zwar nicht gleich in den Jugendstrafvollzug zu stecken, ihm aber zumindest einen Vorgeschmack darauf zu geben, was es heißt, für eine gewisse Zeit der Freiheit entzogen zu sein.

Auch über die gesetzlich vorgegebene zeitliche Befristung der Jugendstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren (§ 18 JGG), lässt sich zurecht herzhaft diskutieren – und zwar aus meiner Sicht nicht in erster Linie wegen der Limitierung auf 10 Jahre, sondern vielmehr wegen des Mindestmaßes von 6 Monaten. Dieses mag zwar mit Blick auf die pädagogischen Konzepte im Rahmen der Vollzugsplanung durchaus begründbar sein. Nach meiner Erfahrung gibt es aber eine beträchtliche Anzahl jugendlicher Straftäter, die zwar mit einem Arrest nicht mehr zu beeindrucken sind, auf die aber ein auch nur kurzer Einblick in die Atmosphäre innerhalb der Jugendstrafanstalt eine große erzieherische Wirkung entfalten könnte.

Im tatsächlichen Umgang mit den gesetzlichen Vorgaben wäre den Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten vorzuwerfen, wenn dieses streng schematisch in der oben beschriebenen progressiven Weise geschähe und dabei die individuellen erzieherischen Bedürfnisse des jugendlichen Delinquenten aus dem Blick gerieten.

Auf unterschiedliche Tätertypen muss natürlich auch unterschiedlich reagiert werden. Nicht umsonst werden wir von der Jugendgerichtshilfe – spätestens im Hauptverhandlungstermin – ausführlich über die Lebensumstände und die Entwicklung des Delinquenten informiert und nicht umsonst ziehen wir Verfahrensregister bei, aus denen sich Anhaltspunkte auf dessen bisherige kriminelle Laufbahn - auch aus der Zeit, als er noch nicht strafmündig war - ergeben. Fatal wäre es etwa, einen Jugendlichen hinsichtlich der Begehung der ersten Straftat nach seinem 14. Geburtstag so zu behandeln, als wenn er bisher ein vollkommen beanstandungsfreies Leben geführt hätte, obwohl aus dem Register ersichtlich ist, dass gegen ihn bereits zahlreiche Ermittlungsverfahren wegen Strafunmündigkeit eingestellt wurden.

Fatal wäre es auch, wenn das einfache, aber wahrscheinlich bewährteste Erziehungsprinzip - die Konsequenz - völlig aus dem Blick geriete. Andro-

hungen verpuffen, wenn sie wiederholte Male nicht umgesetzt werden. Schon bei der staatsanwaltlichen Einstellung nach § 45 Abs.2 JGG wird dem Jugendlichen mitgeteilt, dass er im Wiederholungsfall nicht mehr mit einer entsprechenden Vergünstigung rechnen kann. Bei der Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe wird der Jugendliche ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine erneute Straffälligkeit innerhalb der laufenden Bewährungszeit den Widerruf oder ein einbeziehendes Urteil ohne Bewährungsaussetzung nach sich zieht.

Es gibt natürlich oftmals gute Gründe aus der Entwicklung des Jugendlichen heraus, die ein Abweichen von diesem ihm aufgezeigten Weg geboten erscheinen lassen. Es wäre aber erzieherisch mißlich, wenn entgegen allen Ankündigungen regelmäßig nach der letzten die aller-letzte und danach die aller-aller-letzte Chance eingeräumt würde. Klares Signal hieraus: Passiert ja doch nichts. Man müsste sich dann als Richter oder Staatsanwalt nicht wundern, von den jugendlichen Straftätern als Autorität überhaupt nicht mehr ernstgenommen zu werden.

Ich habe diesen letzten Absatz im Konjunktiv geschrieben, weil ich eigentlich nicht der Auffassung bin, dass Inkonsequenz tatsächlich noch zu den gerichtlichen und staatsanwaltlichen Leitprinzipien zählt. Kommt aber vor. Und das ist dann ärgerlich.

Man muss sich aber bei der Bewertung des Jugendstrafrechts und seiner Umsetzung auch über Folgendes im Klaren sein - und damit komme ich dann doch wieder zum Thema der grundsätzlichen Alternativlosigkeit:

Die Vollstreckung einer Jugendstrafe im Jugendstrafvollzug wird gemeinhin als ultima ratio bezeichnet. Bei anderer Betrachtungsweise kann aber bereits jedes gegen einen Jugendlichen überhaupt geführte Strafverfahren als ultima ratio angesehen werden. Natürlich gibt es die Fälle, in denen sich Jugendliche lediglich ausprobieren und aus einer Situation heraus einmalig Straftaten begehen, ohne dass deren weitere Entwicklung sich als gefährdet darstellen würde. Bedeutsamer aber sind die Fälle, in denen die Straffälligkeit sich als eine logische Konsequenz aus einer dauerhaften sozialen Fehlentwicklung darstellt. Es sind Klischees, die aber real sind: Zerrüttete Familie, Gewalt- und Drogenerfahrungen im Elternhaus, die sich in der Schule und im Freundeskreis fortsetzen, erhebliche Erziehungsdefizite, die durch die Schule und stetig schrumpfende externe Betreuungseinrichtungen nicht ausgeglichen werden können, fehlende Integrationsmöglichkeiten oder –bereitschaft. Ein gemeinverträgliches Werteverständnis haben die betreffenden Jugendlichen zu keinem Zeitpunkt verinnerlicht. Es folgen ganz selbstverständlich Straftaten.

Hierfür haben die Jugendlichen natürlich auch die strafrechtliche Verantwortung zu tragen (auch wenn man ab und an die Eltern gerne mit auf der Anklagebank sähe). Aber es ist auch ganz klar, dass wir mit jugendgerichtlichen Maßnahmen in diesen Fällen nur reagieren, nicht aber jahrelang angelegte Fehlentwicklungen und Defizite kompensieren können.

Vielmehr wären hier – auch im Sinne einer nachhaltigen Kriminalitätsvermeidung – Überlegungen anzustellen, wie diesen Fehlentwicklungen entgegen gewirkt werden kann, lange bevor der Jugendliche delinquent in Erscheinung tritt. Dieses betrifft nicht nur Hilfestellungen und Beratungen, sondern auch Möglichkeiten der Intervention in Familien mit gewaltgeprägtem Erziehungsstil oder fehlender Integrationsbereitschaft. Alles kontroverse und kostspielige Themen, für die es keine schnellen Lösungen gibt.

Als schnelle Lösung bietet sich in der Öffentlichkeit dann doch eher die Verschärfung des Jugendstrafrechts an. Die hierzu jüngst wieder lautstark geführte Debatte lenkt von der eigentlichen Problematik aber gezielt ab. Auch das ist ärgerlich.

Darüberhinaus: Die Vollstreckung einer Jugendstrafe im Jugendgefängnis ist zwar geeignet, die Kriminalitätsstatistik in ein besseres Licht zu rücken. Solange straffällige Jugendliche inhaftiert sind, begehen sie in der Regel weniger Straftaten. Die Vollstreckung für sich genommen ist aber erzieherisch zumindest fragwürdig. Zwar mag das Jugendgefängnis manchem Straftäter die Chance bieten, erstmals mit einem Psychologen oder Sozialarbeiter ins Gespräch zu kommen, oder sogar eine Ausbildung zu beginnen. Dem steht aber gegenüber, dass er sich in einem Klima latenter und tatsächlicher Aggression in einer Gesellschaft von Straftätern einzugliedern hat, was das Vollzugsziel der Resozialisierung (oder Erstsozialisierung) als bloße Absichtserklärung erscheinen lässt.

Die eigentlichen Erziehungsmomente im Zusammenhang mit dem Jugendgefängnis sind meines Erachtens dreierlei: Die vorherige Androhung damit, die Konsequenz, dass die vorher angedrohte Bestrafung tatsächlich umgesetzt wird und die Abschreckung für den, der es schon einmal erlebt hat. Diese Erziehungsmomente nutzen sich aber nach meiner Erfahrung im Wiederholungsfall schnell ab, so dass ich durchaus mit einem zurückhaltenden (und nicht versteckt generalpräventiv motivierten) Einsatz des Jugendstrafvollzuges einverstanden bin.

Es menscht natürlich auch im Justizbetrieb. Will heißen: Jeder Jugendstaatsanwalt und jeder Jugendrichter geht da anders ran, hat seine ganz eigene Vorstellung von sinnvoller erzieherischer Sanktio-

nierung, hat auch seine speziellen Straftaten oder Täterprofile, auf die er besonders sensibel reagiert. Was ich hier verlaublich ist, ist auch keineswegs vorgegebene Behördenlinie, sondern vielmehr mein ganz persönlicher Versuch, meinem Beruf über das bloße Aktenverschieben hinaus etwas Sinnstiftendes abzugewinnen.

Nach meiner Erfahrung gehen aber die an dem Strafverfahren gegen Jugendliche Beteiligten – und dazu zähle ich auch die Jugendgerichtshilfen – unbeeindruckt aller öffentlicher Schelte insgesamt verantwortungsvoll mit dem Thema um. Dabei sind durchaus auch die Opferbelange im Blick. Dass sich die Verfahrensbeteiligten nicht in jeder Sache einig sind, versteht sich von selbst. Von selbst versteht sich für mich auch, dass ich meine Möglichkeiten als - gewissermaßen - erzieherische Feuerwehr nicht überbewerte. Ein gewisses Maß an Frustrationstoleranz ist daher schon erforderlich. Aber ansonsten komme ich mental ganz gut über die Runden.